



Finanzmanagement	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Björn Mennrich Datum: 09.09.2016	Beschlussvorlage	2016/222
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Bildungs- und Kultur gGmbH

Produkt/e:

271-000 Volkshochschule

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
N	26.09.2016	Kreisausschuss
Ö	26.09.2016	Kreistag

Anlage/n:

Neufassung des Gesellschaftsvertrags
Synopsis Gesellschaftsvertrag
Neufassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter des Landkreises Lüneburg in der Gesellschafterversammlung der Bildungs- und Kultur gGmbH (BuK) werden angewiesen, der vorgeschlagenen Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zuzustimmen.

Sachlage:

Aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 26.03.2014 wendet die Bildungs- und Kultur gGmbH den Public Corporate Governance Kodex (PCGK) sowie die Beteiligungsrichtlinien der Hansestadt Lüneburg an. Der Kreisausschuss hatte zuvor der Anwendung des PCGK in den gemeinsamen Gesellschaften von Landkreis und Hansestadt Lüneburg mit Beschluss vom 15.04.2013 (Vorlage 2013/061) zugestimmt. Ein wichtiges Ziel des PCGK ist es, Standards für die Beteiligungsgesellschaften und deren Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern zu definieren. In diesem Rahmen ist es notwendig, den Gesellschaftsvertrag der BuK in der Fassung vom 30.06.2008 zu überarbeiten. Gleichzeitig soll eine Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Regelungen erfolgen.

Insbesondere werden folgende wesentliche Änderungen empfohlen:

- § 4: Die Bekanntmachungspflicht im Bundesanzeiger wird aufgenommen.
- § 7 Abs. 1: Die Stimmabgabe der Gesellschafter wird konkreter geregelt.
- § 7 Abs. 2: Der Zuständigkeitskatalog der Gesellschafterversammlung wird um gesetzliche Aufgaben ergänzt.
- § 8: Die Regeln für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen werden ergänzt, z. B. um Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zur Zulässigkeit von Beschlüssen im Umlaufverfahren.
- § 9 Abs. 2: Die Vertretung der Geschäftsführung im Innenverhältnis wird geregelt.
- § 9 Abs. 3: Die Dauer der Geschäftsführerbestellung wird festgelegt.
- § 10 Abs. 4: Die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates für Rechtsgeschäfte von besonderer Bedeutung wird geregelt.
- § 11 Abs. 2: Es ist vorgesehen, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ab Beginn der neuen Kommunalwahlperiode in 2016 von bisher 13 auf acht Mitglieder zu verkleinern. Kreistag des Landkreises und Rat der Hansestadt Lüneburg benennen zukünftig jeweils zwei anstatt bisher drei Aufsichtsratsmitglieder. Weiter werden statt jeweils zwei nur noch jeweils eine externe Fachkraft sowie ein Mitarbeiter der BuK im Aufsichtsrat vertreten sein. Ein Vertreter der Außenstellen wird dem Gremium nicht mehr angehören. Fraktionen und Gruppen in Rat und Kreistag, die kein Aufsichtsratsmitglied stellen, sind weiterhin berechtigt, ein zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- § 11 Abs. 4: Zur Stärkung des Aufsichtsratsmandats ist eine Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder, mit Ausnahme der Hauptverwaltungsbeamten, nur noch über eine Stimmbotschaft möglich.
- § 11 Abs. 16: Das Gastrecht des Beteiligungsmanagements von Landkreis und Hansestadt Lüneburg wird berücksichtigt.
- § 12 Abs. 9: Die Regelungen zur Verschwiegenheit der Aufsichtsratsmitglieder werden ergänzt.
- § 15: Die Rechtsgrundlagen sowie die Fristen und Prüfrechte zum Jahresabschluss werden aktualisiert.

Sämtliche Veränderungen sind in der anliegenden Synopse gegenübergestellt.

Zugleich mit der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages soll eine Neufassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschlossen werden. Darin soll insbesondere festgelegt werden, welche Geschäftsvorfälle der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sind sowohl mit der Hansestadt Lüneburg als weitere Gesellschafterin der BuK als auch mit der Geschäftsführung der BuK abgestimmt worden.

Gesellschaftsvertrag der
Gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft
Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH

in der Fassung vom 05.09.2016

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft.....	2
§ 2 Dauer der Gesellschaft Geschäftsjahr	2
§ 3 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft	2
§ 4 Bekanntmachungen.....	3
§ 5 Organe der Gesellschaft.....	3
II. Stammkapital, Stammeinlagen	4
§ 6 Stammkapital	4
III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse	4
§ 7 Gesellschafterversammlung	4
§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung	6
IV. Geschäftsführer/innen, Geschäftsführung, Vertretung	7
§ 9 Geschäftsführung und Vertretung.....	7
§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung	7
V. Aufsichtsrat	8
§ 11 Aufsichtsrat	8
§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates.....	9
VI. Programmbeirat, Spartenleitung	10
§ 13 Programmbeirat	10
§ 14 Spartenleitung.....	11
VII. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	11
§ 15 Jahresabschluss	11
§ 16 Verwendung des Jahresergebnisses	11
§ 17 Wirtschaftsplan	12
VIII. Austritt und Auflösung der Gesellschaft	12
§ 18 Austritt aus der Gesellschaft	12
§ 19 Auflösung der Gesellschaft (Gemeinnützigkeitsregelung)	12
IX. Schlussbestimmungen	13
§ 20 Informationsrecht der Kommunen nach NKomVG.....	13
§ 21 Public Corporate Governance Kodex	13
§ 22 Personal.....	13
§ 23 Salvatorische Klausel.....	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen *Gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mit beschränkter Haftung*.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.

§ 2 Dauer der Gesellschaft Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist es, die auf einer demokratischen Grundlage beruhende, freie, parteipolitisch ungebundene und religiös neutrale Bildungs- und Kulturarbeit in Hansestadt und Landkreis Lüneburg zu fördern. Die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland, besonders in Hansestadt und Landkreis Lüneburg, sollen unterstützt werden, sich durch allgemeine, berufliche, persönliche, soziale und kulturelle Bildung zur Teilhabe, Mitverantwortung und Mitbestimmung im Leben zu befähigen. Das kulturelle Leben in Hansestadt und Landkreis Lüneburg soll gestärkt werden. Dem Handeln der Gesellschaft liegen Werte der sozialen Gerechtigkeit, der interkulturellen Integration, der Toleranz und der Chancengleichheit zu Grunde.
- (2) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch die Planung, Organisation, Bereitstellung und Förderung von wohnortnahen Bildungs- und Kulturangeboten jeglicher Art nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dazu gehört der Betrieb einer Sparte „Volkshochschule“ zur Förderung der außerschulischen Erwachsenen- und Jugendbildung. Die Förderung der musikalischen Ausbildung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die Übernahme weiterer Aufgaben im Bildungs- und Kulturbereich wie z.B. die Förderung von Kunstausstellungen, die Förderung und Unterhaltung von Museen, das Betreiben weiterer Bildungseinrichtungen, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann, sind weitere mögliche Betätigungsgebiete. Die aufgabenbezogene Gliederung der Gesellschaft in einzelne Sparten soll die angemessene Verfolgung des Gesellschaftszwecks gewährleisten.
- (3) Mit dem Betrieb der Sparte „Volkshochschule“ nimmt die Gesellschaft den gesetzlichen Auftrag nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung wahr. Sie stellt ein bedarfsgerechtes Grundangebot an außerschulischer Erwachsenen- und Jugendbildung durch Veranstaltungen der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung sicher. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören dabei auch geförderte Maßnahmen z.B. nach SGB II und SGB III. Der Zugang zu den Veranstaltungen ist für jedermann offen, unabhängig von Geschlecht, Staatsangehörigkeit, politischer, weltanschaulicher und religiöser Anschauung und beruflicher und gesellschaftlicher Stellung. Die Gesellschaft informiert die Öffentlichkeit regelmäßig und umfassend über die aktuellen Bildungsangebote.

- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages an anderen Einrichtungen beteiligen, weitere Einrichtungen schaffen und Interessengemeinschaften eingehen. Im Gesellschaftsvertrag ist die Entsendung einer der Beteiligung entsprechenden Anzahl von Vertreter/innen der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung sicherzustellen. § 138 NKomVG ist entsprechend anzuwenden. Sofern durch die Schaffung neuer Einrichtungen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des § 14 Abgabenordnung (AO) entstehen, ist dieses nur zulässig, sofern der Status der Gemeinnützigkeit nicht gefährdet ist.
- (5) Die Gesellschaft kann für ihre gemeinnützigen Zwecke im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen alle sonstigen Rechtsgeschäfte vornehmen, die im Interesse der Gesellschaft liegen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen und weitere begründen.
- (6) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die nach diesem Vertrag zulässigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/in erhalten/erhält weder Gewinnanteile noch Sonderzuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 1. die Gesellschafterversammlung (§ 7),
 2. die Geschäftsführung (§ 9),
 3. der Aufsichtsrat (§ 11).
- (2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Arbeitskreise bilden, die die Organe der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.

II. Stammkapital, Stammeinlagen

§ 6 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000,00 € (in Worten: zweihunderttausend Euro).
- (2) Das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter/innen wie folgt:
 1. Hansestadt Lüneburg: 100.000,00 €
 2. Landkreis Lüneburg: 100.000,00 €
- (3) Für die Gesellschafter/innen besteht keine Nachschusspflicht.

III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je zwei Vertretern/innen der Gesellschafter/innen, nämlich jeweils für die Dauer ihrer Amts- bzw. Wahlperiode aus
 1. dem/der Oberbürgermeister/in der Hansestadt Lüneburg oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in ,
 2. einem/einer Mitarbeiter/in der Hansestadt Lüneburg.
 3. dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Lüneburg oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in,
 4. einem/einer Mitarbeiter/in des Landkreises Lüneburg.

Die Stimmen eines/einer Gesellschafter/in können nur einheitlich abgegeben werden. Sind Mitglieder der Gesellschafterversammlung gleichzeitig in die Geschäftsführung der Gesellschaft bestellt, sind sie von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit. Die Regelung des § 47 Gesetz betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) bleibt hiervon unberührt. Die Beschlüsse zu § 7 Abs. 2 Nr. 3, 24, 25 müssen einstimmig und zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 23 mit ¾ Mehrheit gefasst werden. In den übrigen Fällen werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt alle Maßnahmen, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft hinausgehen. Insbesondere beschließt sie über
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Gesellschafter/innen,
 2. Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufgabe von Sparten, Außenstellen oder Geschäftsbereichen,
 3. Stammkapitalerhöhung, Stammkapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 4. Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils,
 5. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Unternehmen oder Behörden, soweit hierdurch grundsätzliche Belange des Gesellschaftszweckes berührt werden,
 6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an fremden Unternehmen sowie die Entsendung von Vertreter/innen der Gesellschaft in Gremien von diesem Unternehmen und Unterbeteiligungen,

7. den Abschluss und die Änderung von Beherrschungsverträgen, Gewinnabführungsverträgen und anderen Unternehmensverträgen im Sinne des Aktienrechts,
8. Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie die Entlastung derselben, der Prokuristen/Prokuristinnen sowie deren Anstellungsverträge.
9. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat.
10. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer/innen, Aufsichtsrat oder Gesellschafter/innen zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat.
11. die Bestellung der Mitglieder der Spartenleitung sowie gegebenenfalls deren Anstellungsverträge.
12. Erlass einer Geschäftsordnung über Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren der Spartenleitungen,
13. Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht schon nach § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 bestimmt wurden,
14. Festsetzungen eines Sitzungsgeldes sowie Modalitäten möglicher Erstattungen von geltend gemachten Aufwendungen.
15. Entscheidung über Errichtung des Programmbeirates,
16. Genehmigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Investitions- sowie Stellenplan und Nachtragswirtschaftsplan.
17. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
18. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht), Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
19. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Abschluss von gerichtlichen Vergleichen, Gewährung von Stundung und Erlass von Forderungen, freiwillige Zuwendungen sonstiger Art sowie die Aufnahme von Aktivprozessen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Miete oder Pacht von Immobilien, soweit im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Geschäftswert überschritten wird oder soweit sie für die Gesellschaft sonst von erheblicher Bedeutung sind,
20. Rechtsgeschäfte, bei denen die Gesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft zu einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe verpflichtet wird und dafür im Wirtschaftsplan kein Ansatz erfolgte, soweit ein im Einzelfall festzulegender Geschäftswert überschritten wird,
21. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,
22. Übernahme weiterer Aufgaben, die sich aus Zuständigkeiten der Gesellschafter/innen ergeben,
23. die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren/Liquidatorinnen.
24. Beschlüsse über Kapitaleinlagen in Rücklagen.
25. Beschlüsse über die Rückzahlung von Kapitaleinlagen aus Rücklagen.
26. Einforderung und Rückzahlung von Nachschüssen.
27. Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates sowie nahestehenden Personen oder Unternehmen.

Der § 46 GmbHG bleibt unberührt.

- (3) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

- (4) Die Geschäftsführer/innen haben der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führen die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen der Hansestadt Lüneburg oder des Landkreises Lüneburg jeweils im jährlichen Wechsel. Den Vorsitz kann nicht ausüben, wer in die Geschäftsführung bestellt ist. In diesem Fall findet ein Wechsel zwischen den Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen nicht statt.

§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung

- (1) Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden schriftlich per Brief unter Beifügung der Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 14 Tage. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eingeladen werden.
- (3) Vor der Einberufung der Gesellschafterversammlung sind den Gesellschafter/innen die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die zuständigen Organe der Gesellschafter/innen von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagungsordnung einzuberufen, welche sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (5) Im Übrigen ist eine ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Lage der Gesellschaft, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag es erfordert oder der Aufsichtsrat – sofern gebildet – oder ein/e Gesellschafter/in dies unter Angabe von Gründen verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung für den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
- (6) Jede/r Gesellschafter/in kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Der/die Vertreter/in hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, soweit sich sein/ihr Vertretungsrecht nicht aus öffentlichen Registern ergibt.
- (7) Die Anwesenheit weiterer Personen kann von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

- (9) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter/innen in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Gesellschafterbeschlüsse können daher, wenn alle Gesellschafter/innen einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (10) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

IV. Geschäftsführer/innen, Geschäftsführung, Vertretung

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er oder sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinschaftlich mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (2) Im Innenverhältnis gilt: Bei Verhinderung kann der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung vertreten oder eine/n rechtsgeschäftliche/n Vertreter/in der Geschäftsführung benennen. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer/innen bestellt, sind die Zuständigkeiten bei der Vertretung der Gesellschaft im Rahmen einer Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, der/die gleichzeitig auch Vertreter/in eines/einer Gesellschafter/in in der Gesellschafterversammlung ist, hat der/die andere Gesellschafter/in bei der nächsten Bestellung das Vorschlagsrecht.
- (4) Die Pflichten der Geschäftsführer/innen ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft laufend zu unterrichten.

§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns/einer ordentlichen Kaufrfrau zu führen, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Vertrages und der Anweisung der übrigen weisungsberechtigten Organe der Gesellschaft.
- (2) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend der Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt Lüneburg in ihrer jeweils gültigen Fassung quartalsweise und in besonderen Situationen.

- (3) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres den von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplan auf.
- (4) Die Geschäftsführung hat zu Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtig sind und über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Diese werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

V. Aufsichtsrat

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Aufsichtsrat gebildet und aufgehoben werden. Die rechtliche Verfassung eines gebildeten Aufsichtsrates bemisst sich nach den §§ 11 und 12.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht ab der Kommunalwahlperiode 2016 aus acht Mitgliedern. Ihm gehören an:
 1. zwei Mitglieder des Rates der Hansestadt Lüneburg,
 2. zwei Mitglieder des Kreistages des Landkreises Lüneburg,
 3. der/die Oberbürgermeister/in der Hansestadt Lüneburg oder ein/e von ihm/ihr zu bestellende/r Vertreter/in,
 4. der Landrat/die Landrätin des Landkreises Lüneburg oder ein/e von ihm/ihr zu bestellende/r Vertreter/in,
 5. ein/e bei der Bildungsgesellschaft tätige/r Mitarbeiter/in,
 6. eine externe Fachkraft.

Fraktionen und Gruppen in Rat und Kreistag, auf die bei der Sitzverteilung nach dem gültigen Auszählverfahren kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht in den Aufsichtsrat zu entsenden.

- (3) Die externe Fachkraft wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.
- (4) Soweit die Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. 2 Nr. 1 und 2 verhindert sind, kann eine Vertretung nur durch Stimmbotschaft erfolgen. Die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg können sich gem. § 138 Abs. 2 NKomVG durch Bedienstete ihrer Verwaltungen vertreten lassen.
- (5) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des entsprechenden kommunalen Vertretungsorgans. Der Aufsichtsrat führt jedoch seine Tätigkeit bis zur Benennung der neuen Mitglieder fort. Eine Abberufung der einzelnen Mitglieder ist jederzeit unter gleichzeitiger Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes zulässig.
- (6) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für Vertreter/innen der Hansestadt bzw. des Landkreises außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder Kreistag bzw. mit der vorzeitigen Aufgabe ihres öffentlichen Amtes, für die externe Fachkraft mit der Aufgabe des Amtes.
- (7) §§ 52 Abs. 2 GmbHG, 95 S. 1, 100, 101 und 103 Aktiengesetz sind nicht anzuwenden.

- (8) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten regeln sich durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vorberatung der Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, insbesondere die Aufstellung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes.
- (9) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seine/ihre/n Stellvertreter/in für die Dauer von max. fünf Jahren. Gewählt wird im Rhythmus der Kommunalwahlperiode. Wiederwahlen können erfolgen. Der Vorsitz soll abwechselnd der Kommunalwahlperiode den Rats- und Kreistagsmitgliedern vorbehalten bleiben.
- (10) Der Aufsichtsrat hat das Recht, weitere Personen zur Beratung hinzuzuziehen.
- (11) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer/innen und Prokuristen/Prokuristinnen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.
- (12) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen.
- (13) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritter bedienen.
- (14) Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (15) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich mit Ausnahme der Geschäfte, die der Gesellschafterversammlung obliegen.
- (16) Den Mitarbeitern/innen des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter/innen Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg und Landkreis Lüneburg wird das Recht eingeräumt, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Gründe gegen eine Teilnahme sollen vor der Sitzung gegenüber dem/der Vorsitzenden bekannt gegeben werden.

§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Geladen werden kann je nach persönlichen Voraussetzungen schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Gesellschafterversammlung beschließt.
- (3) Zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein/e Geschäftsführer/in können/kann schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende den Aufsichtsrat unter Einhaltung der Frist gem. Abs. 1 einberuft.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und jede/r Gesellschafter/in durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden. Eine Stimmenthaltung wird als eine nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (5) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (6) Der Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Beschlüsse des Aufsichtsrates können daher, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Sitzung gefasst werden.
- (7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und einem von diesem bestimmter Protokollführung zu unterzeichnen sind.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden – im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer/r Stellvertreter – und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichtet sind, die Gremien der Gesellschafter über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

VI. Programmbeirat, Spartenleitung

§ 13 Programmbeirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Programmbeirat errichten, der die Gesellschaft in allen bildungspolitischen und kulturellen Fragen berät. Der Programmbeirat berät die Sparte „Volkshochschule“ in allen Fragen der Erwachsenenbildung. Er gibt Empfehlungen zum Programmangebot, zur Programmgestaltung und zur Weiterentwicklung des Bildungs- und Kulturangebotes und wirkt beratend bei der Anstellung der Spartenleitungen und der leitenden hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen mit.
- (2) Solange die Gesellschaft lediglich eine Sparte betreibt, nimmt der Aufsichtsrat die Aufgaben des Programmbeirates wahr. Ein Programmbeirat wird in diesem Falle nicht errichtet.
- (3) Dem Programmbeirat gehören sieben Personen an, die durch ihre Berufstätigkeit oder ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben in Fragen der Erwachsenenbildung, musikalischen Bildung und Erziehung und in kulturellen Fragen erfahren und von der Gesellschaft unabhängig sind.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung berufen.
- (5) Der Programmbeirat hat eine Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat erlässt.

§ 14 Spartenleitung

- (1) Die Gesellschaftsversammlung bestellt für jede Sparte, insbesondere für die Sparte „Volkshochschule“, eine Spartenleitung, die aus dem/der Spartenleiter/in und seinem/seiner Stellvertretung besteht.
- (2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und das Verfahren der Spartenleitungen werden jeweils im Rahmen einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

VII. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 15 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat unverzüglich und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den im Handelsgesetzbuch (HGB) jeweils festgelegten Grundsätzen über die Pflichtprüfung durch Abschlussprüfer – jedoch unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages – zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des/der Abschlussprüfers/in dem Aufsichtsrat und spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Es finden §§ 157, 158 NKomVG i.V.m § 53 HGrG bei der Prüfung des Jahresabschlusses Anwendung. Den Gesellschafter/innen, dem Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafter/innen sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafter/innen das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.
- (5) Die Gesellschaft hat die Jahresabschlüsse und Unterlagen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses nach § 128 Abs. 4 bis Abs. 6 NKomVG zu führen und bereitzuhalten.

§ 16 Verwendung des Jahresergebnisses

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere unter Beachtung von § 3, inwieweit der Jahresüberschuss zzgl. eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres ein Wirtschaftsplan mit Ergebnis- und Finanzhaushalt aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst:
 1. den Erfolgsplan,
 2. den Finanz- und Investitionsplan sowie
 3. die Stellenübersicht.

VIII. Austritt und Auflösung der Gesellschaft

§ 18 Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Jede/r Gesellschafter/in ist berechtigt, den Austritt aus der Gesellschaft durch empfangsbedürftige Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende des darauf folgenden Kalenderjahres zu erklären. Das Recht zum Austritt aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters/der ausscheidenden Gesellschafterin ist zum Buchwert abzufinden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss des Gesellschafters/der Gesellschafterin anderen übertragen wird.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt das verbleibende Vermögen der Gesellschaft den/der Gesellschaftern/in nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Beschlüsse der Gesellschaft über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die Veräußerung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder einzelner Teile eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung beider Gesellschafter/innen.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft (Gemeinnützigkeitsregelung)

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20 Informationsrecht der Kommunen nach NKomVG

Den unmittelbar beteiligten Kommunen steht ein Informationsrecht im weitesten Sinne gegenüber den Organen der Gesellschaft zu.

§ 21 Public Corporate Governance Kodex

Der zwischen den Gesellschaftern abgestimmte Public Corporate Governance Kodex inklusive Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt Lüneburg findet Anwendung. Rechte und Pflichten ergeben sich für die Gesellschaft sowie für die Gesellschafter/innen.

§ 22 Personal

- (1) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben durch eigenes Personal.
- (2) Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg können ihr Personal, das vor Einbringung der Volkshochschule bereits dort beschäftigt war, an die Gesellschaft abordnen oder zuweisen. Scheidet dieses Personal aus, wird es durch die Gesellschafter/in nicht ersetzt.

§ 23 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht wirksam sein, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter/innen diejenige wirksame Bedeutung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- (2) Im Falle von Regelungslücken werden die Gesellschafter/innen diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem GmbHG und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

Gesellschaftsvertrag aktuelle Fassung (30.06.08)	Entwurf: Neufassung des Gesellschaftsvertrages
Inhaltsverzeichnis und Abschnittsüberschriften	Inhaltsverzeichnis und Abschnittsüberschriften
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
<p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma „Gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mit beschränkter Haftung“.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.</p>	<u>unverändert</u>
§ 5 Dauer und Geschäftsjahr	§ 2 Dauer der Gesellschaft Geschäftsjahr
<p>(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<u>unverändert</u>
§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft	§ 3 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft
<p>(1) Zweck der Gesellschaft ist es, die auf einer demokratischen Grundlage beruhende, freie, parteipolitisch ungebundene und religiös neutrale Bildungs- und Kulturarbeit in Hansestadt und Landkreis Lüneburg zu fördern. Die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland, besonders in Hansestadt und Landkreis Lüneburg, sollen unterstützt werden, sich durch allgemeine, berufliche, persönliche, soziale und kulturelle Bildung zur Teilhabe, Mitverantwortung und Mitbestimmung im Leben zu befähigen. Das kulturelle Leben in Hansestadt und Landkreis Lüneburg soll gestärkt werden. Dem Handeln der Gesellschaft liegen Werte der sozialen Gerechtigkeit, der interkulturellen Integration, der Toleranz und der Chancengleichheit zu Grunde.</p>	<u>unverändert</u>

(2) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch die Planung, Organisation, Bereitstellung und Förderung von wohnortnahen Bildungs- und Kulturangeboten jeglicher Art nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dazu gehört der Betrieb einer Sparte „Volkshochschule“ zur Förderung der außerschulischen Erwachsenen- und Jugendbildung. Die Förderung der musikalischen Ausbildung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die Übernahme weiterer Aufgaben im Bildungs- und Kulturbereich wie z.B. die Förderung von Kunstausstellungen, die Förderung und Unterhaltung von Museen, das Betreiben weiterer Bildungseinrichtungen, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann, sind weitere mögliche Betätigungsbereiche. Die aufgabenbezogene Gliederung der Gesellschaft in einzelne Sparten soll die angemessene Verfolgung des Gesellschaftszwecks gewährleisten.

(3) Mit dem Betrieb der Sparte „Volkshochschule“ nimmt die Gesellschaft den gesetzlichen Auftrag nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung wahr. Sie stellt ein bedarfsgerechtes Grundangebot an außerschulischer Erwachsenen- und Jugendbildung durch Veranstaltungen der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung sicher. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören dabei auch geförderte Maßnahmen z.B. nach SGB II und SGB III. Der Zugang zu den Veranstaltungen ist für jedermann offen, unabhängig von Geschlecht, Staatsangehörigkeit, politischer, weltanschaulicher und religiöser Anschauung und beruflicher und gesellschaftlicher Stellung. Die Gesellschaft informiert die Öffentlichkeit regelmäßig und umfassend über die

unverändert

aktuellen Bildungsangebote.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages an anderen Einrichtungen beteiligen, weitere Einrichtungen schaffen und Interessengemeinschaften eingehen. Im Gesellschaftsvertrag ist die Entsendung einer der Beteiligung entsprechenden Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung sicherzustellen. § 111 NGO ist entsprechend anzuwenden. Sofern durch die Schaffung neuer Einrichtungen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des § 14 Abgabenordnung (AO) entstehen, ist dieses nur zulässig, sofern der Status der Gemeinnützigkeit nicht gefährdet ist.

(5) Die Gesellschaft kann für ihre gemeinnützigen Zwecke im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen alle sonstigen Rechtsgeschäfte vornehmen, die im Interesse der Gesellschaft liegen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen und weitere begründen.

(6) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die nach diesem Vertrag zulässigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten weder Gewinnanteile noch Sonderzuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages an anderen Einrichtungen beteiligen, weitere Einrichtungen schaffen und Interessengemeinschaften eingehen. Im Gesellschaftsvertrag ist die Entsendung einer der Beteiligung entsprechenden Anzahl von Vertreter/innen der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung sicherzustellen. [§ 138 NKomVG](#) ist entsprechend anzuwenden. Sofern durch die Schaffung neuer Einrichtungen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des § 14 Abgabenordnung (AO) entstehen, ist dieses nur zulässig, sofern der Status der Gemeinnützigkeit nicht gefährdet ist.

unverändert

(6) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der [AO](#). Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die nach diesem Vertrag zulässigen Zwecke verwendet werden. Die [Gesellschafter/innen](#) erhalten/erhält weder Gewinnanteile noch Sonderzuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.

<p>(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>§ 20 Bekanntmachung</p>	<p>§ 4 Bekanntmachungen</p>
<p>Erforderliche Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide veröffentlicht.</p>	<p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.</p>
<p>§ 6 Organe der Gesellschaft</p>	<p>§ 5 Organe der Gesellschaft</p>
<p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <p style="padding-left: 40px;">die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung der Aufsichtsrat</p>	<p>(1) Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung (§7), 2. die Geschäftsführung (§9), 3. der Aufsichtsrat (§11). <p>(2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Arbeitskreise bilden, die die Organe der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.</p>
<p>§ 3 Stammkapital, Stammeinlage</p>	<p>II. Stammkapital, Stammeinlagen § 6 Stammkapital, Stammeinlage</p>
<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000,00 € (in Worten: zweihunderttausend Euro). Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag von jeweils 100.000,00 € sind die Hansestadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg. Die Hansestadt Lüneburg hat ihre Stammeinlage eingebracht. Der Landkreis Lüneburg wird seine Stammeinlage in zwei Raten von je 50.000,00 € am 02.01.2009 und 02.01.2010 einzahlen.</p>	<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000,00 € (in Worten: zweihunderttausend Euro).</p> <p>(2) Das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter/innen wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hansestadt Lüneburg: 100.000,00 € 2. Landkreis Lüneburg: 100.000,00 € <p>(3) Für die Gesellschafter/innen besteht keine Nachschusspflicht.</p>

Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und
Landkreis Lüneburg mbH in der Fassung vom 30.06.2008
Synopsis aktuelle Version 30.06.2008 (linke Spalte) / Änderungsvorschläge für Vertragsnovelle Stand:
05.09.2016 (rechte Spalte)
Kommentare unterstrichen und in kursiver Schrift, Änderungen in blauer Schrift

§ 9 Gesellschafterversammlung	III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse § 7 Gesellschafterversammlung
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je zwei Vertreterinnen/Vertretern der Gesellschafter, nämlich jeweils für die Dauer ihrer Amts- bzw. Wahlperiode</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg oder einer/einem von ihr/ihm benannten Vertreter/in 2. und einem/r weiteren Vertreter/in, die/den der Rat benennt 3. und dem Landrat oder der Landrätin des Landkreises Lüneburg oder einer/einem von ihr/ihm benannten Vertreter/in 4. und einem/r weiteren Vertreter/in, die/den der Kreistag benennt. 	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je zwei Vertretern/innen der Gesellschafter/innen, nämlich jeweils für die Dauer ihrer Amts- bzw. Wahlperiode aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem/der Oberbürgermeister/in der Hansestadt Lüneburg oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in, 2. einem/einer Mitarbeiter/in der Hansestadt Lüneburg, 3. dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Lüneburg oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in, 4. einem/einer Mitarbeiter/in des Landkreises Lüneburg. <p>Die Stimmen eines/einer Gesellschafters/in können nur einheitlich abgegeben werden. Sind Mitglieder der Gesellschafterversammlung gleichzeitig in die Geschäftsführung der Gesellschaft bestellt, sind sie von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit. Die Regelung des § 47 Gesetz betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) bleibt hiervon unberührt. Die Beschlüsse zu § 7 Abs. 2 Nr. 3, 24, 25 müssen einstimmig und zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 23 mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden. In den übrigen Fällen werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.</p>
<p>§ 11 Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die ihr nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fälle. Sie ist insbesondere zuständig für Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten:</p>	<p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt alle Maßnahmen, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft hinausgehen. Insbesondere beschließt sie über</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Gesellschafter, 2. Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufgabe von Sparten, Außenstellen oder Geschäftsbereichen, 3. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, 4. Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, 5. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Unternehmen oder Behörden, soweit hierdurch grundsätzliche Belange des Gesellschaftszweckes berührt werden, 6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an fremden Unternehmen sowie die Entsendung von Vertretern der Gesellschaft in Gremien von diesem Unternehmen und Unterbeteiligungen, 7. den Abschluss und die Änderung von Beherrschungsverträgen, Gewinnabführungsverträgen und anderen Unternehmensverträgen im Sinne des Aktienrechts, 8. Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie die Entlastung derselben, 9. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung, 10. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, 11. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung, 12. Rechtsgeschäfte der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung, 13. Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Gesellschafter/innen, 2. Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufgabe von Sparten, Außenstellen oder Geschäftsbereichen, 3. <u>Stammkapitalerhöhung, Stammkapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,</u> 4. Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, 5. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Unternehmen oder Behörden, soweit hierdurch grundsätzliche Belange des Gesellschaftszweckes berührt werden, 6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an fremden Unternehmen sowie die Entsendung von Vertreter/innen der Gesellschaft in Gremien von diesem Unternehmen und Unterbeteiligungen, 7. den Abschluss und die Änderung von Beherrschungsverträgen, Gewinnabführungsverträgen und anderen Unternehmensverträgen im Sinne des Aktienrechts, 8. Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie die Entlastung derselben, <u>der Prokuristen/Prokuristinnen sowie deren Anstellungsverträge,</u> 9. <u>die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat,</u> 10. <u>die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer/innen, Aufsichtsrat oder Gesellschafter/innen zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat,</u>
---	--

14. Bestellung der Mitglieder der Spartenleitung,

15. Erlass einer Geschäftsordnung über Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren der Spartenleitungen,

16. Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Mitarbeiter/innen (wie z. B. Spartenleitung),

17. Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht schon nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 bestimmt wurden,

18. Festsetzung von Sitzungsgeldern der Aufsichtsratsmitglieder,

19. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,

20. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,

21. Entscheidung über Errichtung des Programmbeirates,

22. Genehmigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Investitions- sowie Stellenplan,

23. Bestellung des Abschlussprüfers,

24. Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung, Genehmigung des Lageberichtes, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,

25. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Abschluss von gerichtlichen Vergleichen, Gewährung von Stundung und Erlass von Forderungen, freiwillige Zuwendungen sonstiger Art sowie die Aufnahme von Aktivprozessen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

11. die Bestellung der Mitglieder der Spartenleitung **sowie gegebenenfalls deren Anstellungsverträge,**

12. Erlass einer Geschäftsordnung über Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren der Spartenleitungen, *neu in 8. und 11.*

13. Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht schon nach § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 bestimmt wurden,

14. Festsetzungen eines Sitzungsgeldes **sowie Modalitäten möglicher Erstattungen von geltend gemachten Aufwendungen,** *neu in 9.*

neu in 10.

15. Entscheidung über Errichtung des Programmbeirates,

16. Genehmigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Investitions- sowie Stellenplan **und Nachtragswirtschaftsplan,**

17. Bestellung des Abschlussprüfers/**der Abschlussprüferin,**

18. Feststellung des Jahresabschlusses (**Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht**) Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,

19. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Abschluss von gerichtlichen Vergleichen, Gewährung von Stundung und Erlass von Forderungen, freiwillige Zuwendungen sonstiger Art sowie die Aufnahme von Aktivprozessen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

und die Miete oder Pacht von Immobilien, soweit im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Geschäftswert überschritten wird oder soweit sie für die Gesellschaft sonst von erheblicher Bedeutung sind,

26. Rechtsgeschäfte, bei denen die Gesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft zu einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe verpflichtet wird und dafür im Wirtschaftsplan kein Ansatz erfolgte, soweit ein im Einzelfall festzulegender Geschäftswert überschritten wird,

27. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,

28. Übernahme weiterer Aufgaben, die sich aus Zuständigkeiten der Gesellschafter ergeben,

29. Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,

30. Ernennung und Abberufung der Liquidatoren.

und die Miete oder Pacht von Immobilien, soweit im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Geschäftswert überschritten wird oder soweit sie für die Gesellschaft sonst von erheblicher Bedeutung sind,

20. Rechtsgeschäfte, bei denen die Gesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft zu einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe verpflichtet wird und dafür im Wirtschaftsplan kein Ansatz erfolgte, soweit ein im Einzelfall festzulegender Geschäftswert überschritten wird,

21. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,

22. Übernahme weiterer Aufgaben, die sich aus Zuständigkeiten der **Gesellschafter/innen** ergeben,

23. die Auflösung der Gesellschaft **und die Wahl der Liquidatoren/Liquidatorinnen,**
neu in 23.

24. **Beschlüsse über Kapitaleinlagen in Rücklagen,**

25. **Beschlüsse über die Rückzahlung von Kapitaleinlagen aus Rücklagen,**

26. **Einforderung und Rückzahlung von Nachschüssen,**

27. **Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates sowie nahestehenden Personen oder Unternehmen.**

Der § 46 GmbHG bleibt unberührt.

(3) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

§ 9

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz in der Gesellschafterversammlung obliegt abwechselnd je für eine Legislaturperiode von Rat und Kreistag der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder der/dem von ihr/ihm benannten Vertreter/in und dem Landrat/der Landrätin oder der/dem von ihr/ihm benannten Vertreter/in.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von vier Wochen einberufen.

(4) Vor der Einberufung der Gesellschafterversammlung sind den Gesellschaftern die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die zuständigen Organe der Gesellschafter von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können.

(5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein/e Gesellschafter/in dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung der Versammlung verlangt.

(4) Die Geschäftsführer/innen haben der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führen die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen der Hansestadt Lüneburg oder des Landkreises Lüneburg jeweils im jährlichen Wechsel. Den Vorsitz kann nicht ausüben, wer in die Geschäftsführung bestellt ist. In diesem Fall findet ein Wechsel zwischen den Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen nicht statt.

Inhaltlich in § 8 Abs. 1 und Abs. 2

in § 8 Abs. 3

In § 8 Abs. 5

<p>(6) Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p>	<p><u>Inhaltlich in § 8 Abs. 2</u></p>
<p>§ 10 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung</p>
<p>a. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Je 1000 € Geschäftsanteil ergeben eine Stimme in der Gesellschafterversammlung. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer jedes</p>	<p>(1) Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.</p> <p>(2) Gesellschafterversammlungen werden schriftlich per Brief unter Beifügung der Tagesordnung und der dazugehörenden Unterlagen vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 14 Tage. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eingeladen werden.</p> <p>(3) Vor der Einberufung der Gesellschafterversammlung sind den Gesellschafter/innen die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die zuständigen Organe der Gesellschafter/innen von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagungsordnung</p>

<p>Gesellschafter sind die Hauptverwaltungsbeamten/beamtinnen der Gesellschafter oder die von ihnen benannten Vertreter. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kann anstelle von Sitzungen durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dieses unverzüglich nachzuholen.</p> <p>b. Der/die Geschäftsführer/in hat an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzuziehen.</p> <p>(3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leitung der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.</p>	<p>einzuberufen, welche sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;"><u><i>In § 8 Abs. 8</i></u></p> <p>(5) Im Übrigen ist eine ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Lage der Gesellschaft, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag es erfordert oder der Aufsichtsrat – sofern gebildet – oder ein/e Gesellschafter/in dies unter Angabe von Gründen verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung für den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.</p> <p style="text-align: center;"><u><i>In § 7 Abs. 4</i></u></p> <p>(6) Jede/r Gesellschafter/in kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Der/die Vertreter/in hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, soweit sich sein/ihr Vertretungsrecht nicht aus öffentlichen Registern ergibt.</p> <p>(7) Die Anwesenheit weiterer Personen kann von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.</p> <p>(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.</p>
---	---

	<p>(9) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter/innen in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Gesellschafterbeschlüsse können daher, wenn alle Gesellschafter/innen einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.</p> <p>(10) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.</p>
<p>§ 7 Geschäftsführung</p>	<p>IV. Geschäftsführer/innen, Geschäftsführung, Vertretung § 9 Geschäftsführung und Vertretung</p>
<p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in.</p> <p>(2) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vertreten. Der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft rechtsgeschäftlich gegenüber dem/der Geschäftsführer/in.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er oder sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinschaftlich mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.</p>

<p>(3) Prokura darf nur als Gesamtprokura erteilt werden.</p>	<p>(2) Im Innenverhältnis gilt: Bei Verhinderung kann der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung vertreten oder eine/n rechtsgeschäftliche/n Vertreter/in der Geschäftsführung benennen. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer/innen bestellt, sind die Zuständigkeiten bei der Vertretung der Gesellschaft im Rahmen einer Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.</p> <p>(3) Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, der/die gleichzeitig auch Vertreter/in eines/einer Gesellschafter/in in der Gesellschafterversammlung ist, hat der/die andere Gesellschafter/in bei der nächsten Bestellung das Vorschlagsrecht.</p> <p>(4) Die Pflichten der Geschäftsführer/innen ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft laufend zu unterrichten.</p> <p style="text-align: right;"><i>entfällt</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung</p>
<p>(1) Der/dem Geschäftsführer/in obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Anstellungsvertrages, des Wirtschaftsplanes, der von der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat im Rahmen ihrer Befugnisse beschlossenen Grundsätze und der Geschäftsordnung.</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns/einer ordentlichen Kauffrau zu führen, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Vertrages und der Anweisung der übrigen weisungsberechtigten Organe der Gesellschaft.</p>

<p>(4) Der/die Geschäftsführer/in erstattet dem Aufsichtsrat Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 Aktiengesetz.</p> <p>(2) Der/die Geschäftsführer/in stellt rechtzeitig vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres den von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplan auf.</p> <p>(3) Der/die Geschäftsführer/in hat bis zum 30.06. den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>(4) Im Rahmen des genehmigten Kreditvolumens kann der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin die erforderlichen Kredite aufnehmen; der Aufsichtsrat ist hierüber zu unterrichten.</p>	<p>(2) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend der Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt Lüneburg in ihrer jeweils gültigen Fassung quartalsweise und in besonderen Situationen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres den von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplan auf.</p> <p style="text-align: center;"><u>s. § 15 Abs. 1</u></p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat zu Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtig sind und über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Diese werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.</p> <p style="text-align: center;"><u>kann entfallen</u></p>
---	--

§ 12 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates	V. Aufsichtsrat § 11 Aufsichtsrat
<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern. Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. drei vom Rat der Hansestadt Lüneburg entsandte Mitglieder, 2. drei vom Kreistag des Landkreises Lüneburg entsandte Mitglieder, 3. der/die Oberbürgermeister/in der Hansestadt Lüneburg oder ein/e von ihm/ihr zu bestellende/r Vertreter/in, 4. der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Lüneburg oder ein/e von ihm/ihr zu bestellende/r Vertreter/in, 5. zwei bei der Bildungsgesellschaft tätige Mitarbeiter/innen, 6. zwei externe Fachleute, 7. und ein Vertreter der ehrenamtlichen Außenstellenleiter/innen. <p>Von den nach Ziffer 1. und 2. von den Gesellschaftern zu entsendenden Mitgliedern des Aufsichtsrates müssen mindestens jeweils 2/3 dem Rat der Hansestadt Lüneburg oder dem Kreistag des Landkreises Lüneburg angehören. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder verhindert sind, benennt die sie entsendende Gesellschafterin namentlich Ersatzmitglieder, die sich untereinander vertreten können. Die Mitarbeiter/innen wählen gleichfalls eine/n Stellvertreter/in.</p>	<p>(1) Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Aufsichtsrat gebildet und aufgehoben werden. Die rechtliche Verfassung eines gebildeten Aufsichtsrates bemisst sich nach den §§ 11 und 12.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht ab der Kommunalwahlperiode 2016 aus acht Mitgliedern. Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Mitglieder des Rates der Hansestadt Lüneburg, 2. zwei Mitglieder des Kreistages des Landkreises Lüneburg, 3. der/die Oberbürgermeister/in der Hansestadt Lüneburg oder ein/e von ihm/ihr zu bestellende/r Vertreter/in, 4. der Landrat//die Landrätin des Landkreises Lüneburg oder ein/e von ihm/ihr zu bestellende/r Vertreter/in, 5. ein/e bei der Bildungsgesellschaft tätige Mitarbeiter/in, zwei bei der Bildungsgesellschaft tätige Mitarbeiter/innen, 6. eine externe Fachkraft. und ein Vertreter der ehrenamtlichen Außenstellenleiter/innen. <p>Von den nach Ziffer 1. und 2. von den Gesellschaftern zu entsendenden Mitgliedern des Aufsichtsrates müssen mindestens jeweils 2/3 dem Rat der Hansestadt Lüneburg oder dem Kreistag des Landkreises Lüneburg angehören. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder verhindert sind, benennt die sie entsendende Gesellschafterin namentlich Ersatzmitglieder, die sich untereinander vertreten können. Die Mitarbeiter/innen wählen gleichfalls eine/n Stellvertreter/in.</p>

Fraktionen und Gruppen in Rat und Kreistag, auf die bei der Sitzverteilung nach dem gültigen Auszählungsverfahren kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht in den Aufsichtsrat zu entsenden.

(2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. 1 Ziffer 1. und 2. endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Hansestadt Lüneburg bzw. des Kreistages des Landkreises Lüneburg. Der installierte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates fort.

(3) Mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt bei den Mitgliedern kraft Amtes - § 12 Abs. 1 Ziffer 3, 4, 5 und 7 - mit dem Ausscheiden aus dem Amt, bei den Mitgliedern des Rates der Hansestadt Lüneburg mit dem Ausscheiden aus dem Rat und bei den Mitgliedern des Kreistages mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag. Der Rat der Hansestadt Lüneburg und der Kreistag des Landkreises Lüneburg können ein von ihnen

Fraktionen und Gruppen in Rat und Kreistag, auf die bei der Sitzverteilung nach dem gültigen Auszählungsverfahren kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht in den Aufsichtsrat zu entsenden.

(3) Die externe Fachkraft wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.

(4) Soweit die Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. 2 Nr. 1 und 2 verhindert sind, kann eine Vertretung nur durch Stimmbotschaft erfolgen. Die Hauptverwaltungsbeamten/
Hauptverwaltungsbeamtinnen der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg können sich gem. § 138 Abs. 2 NKomVG durch Bedienstete ihrer Verwaltungen vertreten lassen.

(5) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des entsprechenden kommunalen Vertretungsorgans. Der Aufsichtsrat führt jedoch seine Tätigkeit bis zur Benennung der neuen Mitglieder fort. Eine Abberufung der einzelnen Mitglieder ist jederzeit unter gleichzeitiger Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes zulässig.

(6) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt bzw. des Landkreises außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder Kreistag bzw. mit der vorzeitigen Aufgabe ihres öffentlichen Amtes, für die externe Fachkraft mit der Aufgabe des Amtes.

s. Abs. 4

gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf dessen Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so bestellt die entsendende Stelle – sofern nicht ein Ersatzmitglied nachrückt – für die verbleibende Amtszeit eine/einen Nachfolger/in.

§12 Abs. 1 S. 6

Der/die Vorsitzende/r des Aufsichtsrates wird für jede Legislaturperiode wechselnd auf Vorschlag des Landkreises oder Stadt Lüneburg aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt. Das Vorschlagsrecht steht dem/der Gesellschafter/in zu, der nicht den/die Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung stellt.

- (7) §§ 52 Abs. 2 GmbHG, 95 S. 1, 100, 101 und 103 Aktiengesetz sind nicht anzuwenden.
- (8) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten regeln sich durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vorberatung der Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, insbesondere die Aufstellung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes.
- (9) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seine/ihre/n Stellvertreter/in für die Dauer von max. fünf Jahren. Gewählt wird im Rhythmus der Kommunalwahlperiode. Wiederwahlen können erfolgen. Der Vorsitz soll abwechselnd der Kommunalwahlperiode den Rats- und Kreistagsmitgliedern vorbehalten bleiben.
- (10) Der Aufsichtsrat hat das Recht, weitere Personen zur Beratung hinzuzuziehen.
- (11) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer/innen und Prokuristen/Prokuristinnen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.
- (12) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen.

<p>(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.</p>	<p>(13) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritter bedienen.</p> <p>(14) Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.</p> <p>(15) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich mit Ausnahme der Geschäfte, die der Gesellschafterversammlung obliegen.</p> <p>(16) Den Mitarbeitern/innen des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter/innen Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg wird das Recht eingeräumt, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Gründe gegen eine Teilnahme sollen vor der Sitzung gegenüber dem/der Vorsitzenden bekannt gegeben werden.</p> <p style="text-align: right;"><u>s. § 12 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 Nr. 9</u></p>
<p>§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates</p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat entscheidet in den ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag und nach der Geschäftsordnung zugewiesenen Fällen. Die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Regelungen des Aktiengesetzes finden nur Anwendung, falls und soweit dies in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung - Berufung der Mitglieder des Programmbeirates 	<p style="text-align: center;"><u>§ 11 Abs. 8</u></p> <p style="text-align: right;"><u>s. Geschäftsordnung</u></p>

<p>- Bestimmung einer Sprecherin/eines Sprechers des Programmbeirates</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat sich über den Gang der Geschäfte umfassend zu informieren, wobei er sich als Gremium der Unterstützung Dritter bedienen kann und das Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen hat.</p> <p>(3) Geschäfte, welche der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen, bestimmen sich nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.</p> <p>(4) Bei Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, kann die Geschäftsführung in Fällen äußerster Dringlichkeit mit Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes selbständig handeln, wenn es nicht möglich ist, nach den Verfahrensregelungen für die Willensbildung des Aufsichtsrates gemäß der Geschäftsordnung zu verfahren. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p><u>§ 11 Abs. 8</u></p> <p><u>entfällt</u></p> <p><u>entfällt</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Geladen werden kann je nach persönlichen Voraussetzungen schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Gesellschafterversammlung beschließt.</p>
---	---

- (3) Zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein/e Geschäftsführer/in können/kann schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende den Aufsichtsrat unter Einhaltung der Frist gem. Abs. 1 einberuft.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und jede/r Gesellschafter/in durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden. Eine Stimmenthaltung wird als eine nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (5) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (6) Der Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Beschlüsse des Aufsichtsrates können daher, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Sitzung gefasst werden.
- (7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und einem von diesem bestimmter Protokollführung zu unterzeichnen sind.

	<p>(8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden – im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer/r Stellvertreter/in – und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.</p> <p>(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichtet sind, die Gremien der Gesellschafter/innen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.</p>
<p>§ 14 Programmbeirat</p>	<p>VI. Programmbeirat, Spartenleitung § 13 Programmbeirat</p>
<p>(1) Die Gesellschaft kann einen Programmbeirat errichten, der die Gesellschaft in allen bildungspolitischen und kulturellen Fragen berät. Der Programmbeirat berät die Sparte „Volkshochschule“ in allen Fragen der Erwachsenenbildung. Er gibt Empfehlungen zum Programmangebot, zur Programmgestaltung und zur Weiterentwicklung des Bildungs- und Kulturangebots und wirkt beratend bei der Anstellung der Spartenleitungen und der leitenden hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen mit.</p> <p>(2) Solange die Gesellschaft lediglich eine Sparte betreibt, nimmt der Aufsichtsrat die Aufgaben des Programmbeirates wahr. Ein Programmbeirat wird in diesem Falle nicht errichtet.</p> <p>(3) Dem Programmbeirat gehören sieben Personen an, die durch ihre Berufstätigkeit oder ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben in Fragen der Erwachsenenbildung, musikalischen Bildung und Erziehung und in kulturellen Fragen erfahren und von der Gesellschaft unabhängig sind.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

(2) Der Jahresabschluss ist innerhalb der Fristen der §§ 264 ff. Handelsgesetzbuch und § 42a GmbH-Gesetz aufzustellen und vorzulegen. Für die Feststellung des Jahresabschlusses ist § 42a Abs. 2 GmbH-Gesetz zu beachten.

Abs. 1 und 3

(3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des/der Abschlussprüfers/in dem Aufsichtsrat und spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abs. 2 und 4

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen. Der Abschlussprüfer hat die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorzunehmen.

(4) Es findet §§ 157, 158 NKomVG i.V.m § 53 HGrG bei der Prüfung des Jahresabschlusses Anwendung. Den Gesellschafter/innen, dem Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafter/innen sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafter/innen das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.

(3) Die Gesellschaft hat die Jahresabschlüsse und Unterlagen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses nach § 100 Abs. 4 – Abs. 6 NGO zu führen und bereitzuhalten.

(5) Die Gesellschaft hat die Jahresabschlüsse und Unterlagen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses nach § 128 Abs. 4 bis Abs. 6 NKomVG zu führen und bereitzuhalten.

	§ 16 Verwendung des Jahresergebnisses
	Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere unter Beachtung von § 3, inwieweit der Jahresüberschuss zzgl. eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.
§ 17 Wirtschaftsplan	§ 17 Wirtschaftsplan
(1) Für jedes Geschäftsjahr ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres ein Wirtschaftsplan mit Ergebnis- und Finanzhaushalt aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen.	<u>unverändert</u>
(2) Der Wirtschaftsplan umfasst <ul style="list-style-type: none"> - den Erfolgsplan - den Finanz- und Investitionsplan sowie - die Stellenübersicht. 	(2) Der Wirtschaftsplan umfasst: <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erfolgsplan, 2. den Finanz- und Investitionsplan sowie 3. die Stellenübersicht.
(3) Der Wirtschaftsplan und die Ergebnis- und Finanzplanung sind nach ihrem Beschluss den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.	<u>entfällt (da überflüssig; GV beschließen)</u>
§ 19 Prüfung der Gesellschaft	
(1) Die Gesellschaft unterliegt der örtlichen und überörtlichen Prüfung.	<u>s. § 15 Abs. 4</u>
(2) Den örtlichen und überörtlichen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	<u>s. § 15 Abs. 4</u>

<p>(4) Die örtliche Prüfungseinrichtung des Landkreises Lüneburg hat darüber hinaus das Recht, zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung, einschließlich der Kassen- Buch- und Betriebsführung.</p>	<p><u>s. § 15 Abs. 4</u></p>
<p>§ 21 Austritt, Auflösung und Abwicklung</p>	<p>VIII. Austritt und Auflösung der Gesellschaft § 18 Austritt, Auflösung und Abwicklung</p>
<p>(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, den Austritt aus der Gesellschaft durch empfangsbedürftige Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende des darauf folgenden Kalenderjahres zu erklären. Das Recht zum Austritt aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters ist zum Buchwert abzufinden.</p> <p>(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterin anderen übertragen wird.</p> <p>(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt das verbleibende Vermögen der Gesellschaft den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Beschlüsse der Gesellschaft über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.</p>	<p>(1) Jede/r Gesellschafter/in ist berechtigt, den Austritt aus der Gesellschaft durch empfangsbedürftige Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende des darauf folgenden Kalenderjahres zu erklären. Das Recht zum Austritt aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafter/der ausscheidenden Gesellschafterin ist zum Buchwert abzufinden.</p> <p>(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss des Gesellschafter/der Gesellschafterin anderen übertragen wird.</p> <p style="text-align: center;"><u>unverändert</u></p> <p>(4) Die Veräußerung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder einzelner Teile eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung beider Gesellschafter/innen.</p>

	§ 19 Auflösung der Gesellschaft (Gemeinnützigkeitsregelung)
	Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
§ 21 Austritt, Auflösung und Abwicklung	IX. Schlussbestimmungen § 20 Informationsrecht der Kommunen nach NKG
(1) Jeder Gesellschafter ist jederzeit berechtigt, sich direkt bei der Gesellschaft zu unterrichten. (2) Die Regelung in Abs. 1 gilt auch für Unterbeteiligungen im Sinne des § 109 Abs. 2 NGO.	Den unmittelbar beteiligten Kommunen steht ein Informationsrecht im weitesten Sinne gegenüber den Organen der Gesellschaft zu.
	§ 21 Public Corporate Governance Kodex
	Der zwischen den Gesellschaftern abgestimmte Public Corporate Governance Kodex inklusive Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt Lüneburg findet Anwendung. Rechte und Pflichten ergeben sich für die Gesellschaft sowie für die Gesellschafter/innen.
§ 4 Personal	§ 22 Personal
(1) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben durch eigenes Personal. (2) Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg können ihr Personal, das vor Einbringung der jeweiligen Volkshochschule bereits dort beschäftigt war, an die Gesellschaft abordnen oder zuweisen. Scheidet dieses Personal aus, wird es durch die Gesellschafter nicht ersetzt.	<i>unverändert</i> (2) Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg können ihr Personal, das vor Einbringung der Volkshochschule bereits dort beschäftigt war, an die Gesellschaft abordnen oder zuweisen. Scheidet dieses Personal aus, wird es durch die Gesellschafter/in nicht ersetzt.

§ 22 Schlussbestimmungen	§ 23 Salvatorische Klausel
<p>(1) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind durch gesetzlich zulässige Bestimmungen zu ersetzen, mit denen der wirtschaftliche und vertragliche Zweck der wegfallenden Bestimmung in möglichst gleicher Weise erreicht wird.</p> <p>(3) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung bis zu einer Höhe von 5.000,- € trägt die Gesellschaft.</p>	<p>(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht wirksam sein, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter/innen diejenige wirksame Bedeutung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.</p> <p>(2) Im Falle von Regelungslücken werden die Gesellschafter/innen diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p> <p>(3) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem GmbHG und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.</p>

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH

§ 1 Präambel

Die Bildung, Zusammensetzung und rechtliche Verfassung des Aufsichtsrates sind in den §§ 11-12 des Gesellschaftsvertrages der Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH festgelegt worden und bilden die Grundlage dieser Geschäftsordnung. Grundsätzlich gilt der Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung führt die Regelungen näher aus.

§ 2 Einberufung, Einladung und Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Für die Ladung gelten § 12 Abs. 1 und 3 des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Zur ersten Sitzung des Aufsichtsrates nach der Kommunalwahlperiode wird der Aufsichtsrat von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Geschäftsführung einberufen.
- (3) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird von der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung einvernehmlich aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates für erforderlich gehaltene Beratungsgegenstände zu berücksichtigen.
- (4) Geladen wird unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen.
- (5) Eine Sitzung kann ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird. Darüber hinaus ist nach Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder das Umlaufverfahren gem. § 12 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages zulässig.

§ 3 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.
- (3) Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat beraten Strategien und Ziele zur Entwicklung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich als Gremium der Beratung Dritter bedienen kann.
- (4) Der Aufsichtsrat entwickelt Strukturen und Richtlinien, wenn ein variabler Anteil für die Vergütung der Geschäftsführung vereinbart wird.
- (5) Der Aufsichtsrat hat das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen nach Maßgabe des § 111 Abs. 2 AktG. Einzelnen Mitgliedern ist die Einsichtnahme nur nach Beschluss des Aufsichtsrates zu gewähren.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung mit Ausnahme der Geschäfte, die der Gesellschafterversammlung obliegen.

(7) Für folgende Arten von Geschäften außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplans bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a. die Zustimmung zur Regelung von Personalverhältnissen, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind
- b. Anschaffung von aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens der Gesellschaft mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als € 15.000,00, ab einer Höhe von € 50.000,00 ist die Gesellschafterversammlung zuständig;
- c. Veräußerung eines Vermögensgegenstands bei einem vereinbarten Erlös von mehr als brutto € 15.000,00
- d. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ab einer Höhe von € 25.000,00 ist die Gesellschafterversammlung zuständig;
- e. Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen mit einer längeren Laufzeit als 5 Jahre oder einem Pacht-, Leasing- oder Mietentgelt von jährlich mehr als € 15.000,00, ab einer Höhe von € 30.000,00 ist die Gesellschafterversammlung zuständig;
- f. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerlieferungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und einer von der Gesellschaft zu zahlenden Gegenleistung von mehr als € 15.000,00 per annum, ab einer Höhe von € 30.000,00 per annum ist die Gesellschafterversammlung zuständig;
- g. Schenkung von Vermögensgegenständen mit einem objektiven Wert von mehr als € 5.000,00
- h. Klageerhebung bei einem Streitwert von mehr als € 20.000,00
- i. Verzicht auf Forderungen, wenn der Verzichtsbetrag mehr als € 10.000,00 beträgt oder wenn die Summe aller Verzichte in einem Zeitraum von jeweils 12 Monaten mehr als € 10.000,00 beträgt
- j. Aufnahme und Gewährung von Darlehen in Höhe von mehr als € 25.000,00, ab einer Höhe von € 100.000,00 ist die Gesellschafterversammlung zuständig;
- k. Verträge der Gesellschaft mit einem Aufsichtsratsmitglied

§ 4 Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben haben. In einem solchen Fall ist die/der Vorsitzende rechtzeitig zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn die Sitzung vorzeitig verlassen werden muss.
- (2) Die Geschäftsführung und die Mitglieder der Betriebsleitung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann die Arbeitnehmervertreter oder einzelne Mitglieder der Betriebsleitung analog nach § 41 Abs. 1 NKomVG ausschließen.

- (3) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung auf ihr Verlangen zu einzelnen Tagesordnungspunkten anzuhören.
- (4) Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung gem. § 11 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages hinzuziehen.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/In gem. § 11 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Gewählt wird schriftlich. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf gewählt, falls niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (3) Gewählt ist diejenige/derjenige, für den die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist diejenige/derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das die Sitzungsleitung zu ziehen hat.
- (4) Der/Die Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung. Er/Sie oder die Stellvertretung ist zusammen mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 6 Beratung, Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist gem. § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und jeder Gesellschafter durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.
- (3) An den Sitzungstagen der Gesellschafter sollten zeitgleich keine Aufsichtsratssitzungen stattfinden.
- (4) Anträge, Änderungsanträge und Beschlussvorschläge der Aufsichtsratsmitglieder sind zur Beratung zu stellen. Die/Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und erteilt zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller oder Berichterstatterin/Berichterstatter auf Wunsch das Wort.
- (5) Die Anwesenden stimmen durch Handaufheben ab. Eine geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder der Gesellschaftsvertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.

- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund der Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen und enthält sich bei entsprechenden Abstimmungen der Stimme.
- (8) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können gem. § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, indem sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). Für Hauptverwaltungsbeamte gilt § 11 Abs. 3 S. 2 des Gesellschaftsvertrages.
- (9) Erst mit Beendigung der Abstimmung liegt ein verbindlicher Beschluss des Aufsichtsrates vor, der durch Kundgabe der/des Aufsichtsratsvorsitzenden zu einer Erklärung des Aufsichtsrates wird.
- (10) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte heraus notwendige Fachausschüsse bilden.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung; die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei schriftlich gefassten Beschlüssen zu verfahren.
- (2) Die Niederschrift ist gem. § 12 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der/dem Protokollführerin/ Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Mitglied des Aufsichtsrates soll eine Abschrift der Sitzungsniederschrift innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zugestellt werden.
- (4) Die Genehmigung der Niederschrift soll in der darauf folgenden Aufsichtsratssitzung erfolgen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht wirksam sein, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen wird die Gesellschafterin diejenige wirksame Bedeutung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.